



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at
Homepage: www.kainbachbeigraz.at oder www.kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
im Oktober 2014

GEMEINDEINFORMATION 5 / 2014

Statistik Austria – Mikrozensus-Erhebung

Mitarbeiter der Statistik Austria sind derzeit in ganz Österreich unterwegs um die „Mikrozensus-Erhebungen“ durchzuführen. Der Mikrozensus ist eine Stichprobenerhebung, bei der pro Quartal rund 22.500 zufällig ausgewählte Haushalte in Österreich befragt werden. Gemäß der „Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung“ sind volljährige Haushaltsangehörige, die an der jeweiligen Adresse ihren Lebensmittelpunkt haben, zur Auskunft verpflichtet. Der Schwerpunkt der Erhebung liegt bei den Themen „Wohnen“ und „Erwerbstätigkeit“. In diesem Jahr wird

vor allem die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund genauer betrachtet. Fragen zum Einkommen werden nicht gestellt und alle erfassten Daten unterliegen der absoluten Geheimhaltungspflicht.

Die betroffenen BürgerInnen werden von der Statistik Austria schriftlich verständigt. Betroffen von der Befragung sind dann jedoch alle im Haushalt wohnenden volljährigen Haushaltsmitglieder.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.statistik.at/mikrozensus/start.shtml

Auszahlung Jagdpachtentgelt und Landschaftspflegebeihilfe 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2014 beschlossen, die Aufteilung des Jagdpachtentgeltes an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes nach dem in der Gemeindeganzlei aufliegenden Grundstückverzeichnis des Vermessungsamtes Graz vorzunehmen. Weiters wurden die Auszahlungszeiten für das Jahr 2014 wie folgt definiert.

Der Auszahlungsbetrag beträgt **€ 2,5084/ ha**.

**Jeweils DONNERSTAG während der
Bürgermeistersprechstunden (16 bis 18 Uhr)
bis
einschließlich 13. November 2014.**

Landschaftspflegebeihilfe:

Die Landschaftspflegebeihilfe (€ 7,00 / ha und Jahr) wird unter Einhaltung folgender Grundlagen ausbezahlt:

- a) Der Beitrag wird nur für landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen, Äcker) ausbezahlt (keine Ausbezahlung für Waldflächen, Wegflächen oder Bauflächen)
- b) Als Flächennachweis ist ein aktueller Auszug des AMA Flächenantrages (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen. Ist dieser nicht vorhanden, so kann die Auszahlung nach Vorlage eines Grundbuchauszuges ausbezahlt werden.
- c) **Wiesenflächen müssen zumindest 2-mal im Jahr (bis Ende Juli bzw. bis Ende Oktober) gemäht werden.**

Richtlinie zur Zuzahlung von privaten Interessentenwegen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung vom 23. September 2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz fördert die Asphaltierung von privaten Interessentenwegen unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- a) Gefördert wird nur die erstmalige Asphaltierung von privaten Interessentenwegen. Als privater Interessentenweg wird jener im privaten Eigentum stehende Weg definiert, welcher von zumindest drei verschiedenen Objekteigentümern benutzt wird.
- b) Um eine Förderung zu erhalten, müssen bei zumindest drei anrainenden Objekten Bewohner mit Hauptwohnsitz in den betroffenen Objekten gemeldet sein.
- c) Es wird nur dann eine Förderung ausbezahlt, wenn der gesamte Weg inklusive Umkehrplatz auf eine Breite von mind. 2,5m asphaltiert wird und die Maximalneigung der Straße höchsten 15% beträgt (15cm Höhenunterschied auf 1 m Fahrbahnlänge).

- d) Die Zuzahlung wird nur dann gewährt, wenn die Straße auch von den Entsorgungsunternehmen sowie den Einsatzorganisationen benutzt werden darf und auch das Begehen für die Öffentlichkeit nicht verboten wird.
- e) Durch die Gewährung des Zuschusses übernimmt die Gemeinde Kainbach bei Graz weder die Wegerhalterpflichten (Instandhaltung, Winterdienst,...) noch andere Haftungsansprüche.
- f) Die Asphaltierung muss nach dem 1.1.2014 erfolgt sein.
- g) Die Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Förderbetrag:

€ 15,00 / pro lfm. der neu asphaltierten Straße.

Förderabwicklung:

- Schriftliche formlose Antragstellung bei der Gemeinde unter Vorlage einer Rechnungskopie der Asphaltierungskosten sowie Bekanntgabe der Bankverbindung (IBAN, BIC).
- Gemeinsames Aufmaß durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Kainbach bei Graz und den Antragstellern.

Vorschau Winterdienst 2014 / 2015

Wir stehen bereits im Herbst und bald wird uns wieder der erste Schnee den täglichen Weg zur Arbeit erschweren. Auch im kommenden Winter werden wir uns bemühen, die Schneeräumung und den täglichen Winterdienst wieder zur Zufriedenheit unserer GemeindebewohnerInnen durchzuführen.

Für eine gut befahrbare Straße sorgen die Gemeindegemitarbeiter Peter Erlacher, Peter Kapfenberger und Manfred Paulitsch. Sie werden unterstützt von Herrn GR Josef Greimel und Herrn Herbert Gutsch. Für die Schneeräumung der Gehsteige im Freiland sorgt unser Gemeindegemitarbeiter Martin Wimmer. Insgesamt werden knapp 48 Straßenkilometer und ca. 17 Gehsteigkilometer betreut.

Um so gut wie möglich für sichere Straßenverhältnisse zu sorgen, ist im Zuge des Winterdienstes, täglich ab 4:00 Uhr in der Früh, ein Mitarbeiter des Bauhofes auf den Gemeindestraßen unterwegs. Dieser so genannte Winterdienst startet witterungsabhängig ab Anfang November. Sollte es schneien, so werden sofort alle Winterdienstmitarbeiter telefonisch verständigt und beginnen den Räumdienst nach einem vereinbarten Prioritätenplan.

Im Vorjahr wurden zwei neue Schneepflüge, eine neue Schneefräse sowie ein neues Streugerät für den Winterdienst erworben. Weiters wurde in diesem Jahr ein neues Kommunalfahrzeug der Marke Lindner Unitrac 102 angekauft, um weiterhin eine qualitätsvolle Arbeit liefern zu können.

Sträucher- und Baumrückschnitt:

Wir bitten, die Bäume und Hecken entlang der Straßen entsprechend zurückzuschneiden (bei öffentlichen Straßen immer mindestens bis zur Grundgrenze).

Zur Schneeräumung, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, sowie für die Müllabfuhr, wird eine minimale Durchfahrtsbreite von 3,50m und eine minimale Durchfahrts Höhe 4,50m benötigt. Mit diesen Mindestanforderungen kann gewährleistet werden, dass die Befahrung der Straßen ohne Beschädigungen an den Fahrzeugen erfolgen kann.

Als Ansprechpartner für den Winterdienst steht Ihnen Herr Ing. Thomas Pichler unter 0316/ 30 10 10 – 20 während der Amtsstunden zur Verfügung.

Heizkostenzuschuss 2014

Allgemeine Informationen

Bis zum 5. Dezember 2014 kann im Gemeindeamt der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark beantragt werden.

Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt in diesem Jahr 120,-- Euro für Ölheizungen und 100,-- Euro für Heizungen mit sonstigen Brennstoffen (Strom, Gas, Fernwärme, feste Brennstoffe).

Erforderliche Unterlagen:

- Lichtbildausweis
- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen (letzter Gehaltszettel bzw. letzter Pensionsabschnitt)
- Bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Nachweis über die Heizungsart (baubehördlich bewilligte Anlage erforderlich)
- Kontodaten – Bankverbindung

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde mit Stichtag 1. Oktober 2014.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf keinen Anspruch auf die Wohnbeihilfe - Neu haben (Hauptmietvertrag).
- Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen.
- Das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen darf die untenstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten. (Bei 14 Gehältern wird das Netto-Jahreseinkommen durch 12 dividiert.)

Einkommensgrenze für:

- 1-Personen-Haushalte: € 1.001,00
- Ehepaare oder Haushaltsgemeinschaften: € 1.500,50
- Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerzieher: € 1.001,00
- jedes Kind, das im Haushalt lebt und für das Familienbeihilfe bezogen wird: € 154,50

Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen.

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Anmeldung Kindergarten 2015 – 2016

Seit der Eröffnung der dritten Kindergartengruppe im Jahr 2013 stehen 72 Kindergartenplätze zur Verfügung. Aktuell sind 68 Plätze vergeben. Für das Kindergartenjahr 2015/2016 ist mit einer 100% Auslastung zu rechnen. Eltern, die Ihr Kind in den Kindergarten geben möchten und es noch nicht im Gemeindeamt gemeldet haben, ersuchen wir um eine rasche Anmeldung. Für Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen im Gemeindeamt sowie im Kindergarten gerne zur Verfügung.

Die Kindergartenplätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen und im verpflichtenden Kindergartenjahr sind.
- b) Kinder mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde.
- c) Kinder aus dem Schulsprenkel der Volksschule Hönigtal.
- d) Kinder aus anderen Gemeinden.

Richtlinie zur Zuzahlung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung vom 23. September 2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz übernimmt **50%** der Kosten für Kindergärten, Krabbelstuben, Kinderkrippen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen, welche die Gemeinde Kainbach bei Graz nicht anbietet, bis zu einem Höchstzuschussbetrag von € 100,-- pro Monat.

Voraussetzung für die Zuzahlung ist:

- 1.) Hauptwohnsitz des betroffenen Kindes und der/des Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Kainbach bei Graz.
- 2.) Zahlungsbestätigungen der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 3.) Schriftlicher formloser Antrag.
- 4.) Nur eine Auszahlung pro Schulsemester (Sammelrechnung!)

Diese Regelung gilt für sämtliche Zuzahlungen nach dem 1.9.2014.

Richtlinie zur Zuzahlung zur Asphaltierung von landwirtschaftlichen Hofzufahrten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung vom 23. September 2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz fördert die Asphaltierung einer landwirtschaftlichen Hofzufahrt unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- a) Gefördert wird nur die erstmalige Asphaltierung von Landwirtschaftszufahrten. Als Landwirtschaftszufahrt wird jener Privatweg definiert, welcher die kürzeste Straßenverbindung zwischen der nächstgelegenen asphaltierten Straße (Gemeindefstraße, Landesstraße) sowie dem Wohnobjekt der Landwirtschaft darstellt.
- b) Es muss eine aktive Landwirtschaft vorliegen. Mindestgröße lt. ÖPUL: Bewirtschaftet: 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, LN, bei Betrieben mit mindestens 0,25 ha Spezialkulturen oder Heil- und Gewürzpflanzen oder mindestens 0,1 ha geschütztem Anbau oder 2 ha bei allen anderen Betrieben.
- c) Um eine Förderung zu erhalten, muss der Landwirt mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz gemeldet sein.
- d) Es wird nur dann eine Förderung ausbezahlt, wenn die gesamte Zufahrt (ab öffentlicher Straße bis in den Hof) auf eine Breite von mind. 2,5m

asphaltiert wird und die Maximalneigung der Straße höchsten 15% beträgt (15cm Höhenunterschied auf 1 m Fahrbahnlänge) oder die Zufahrt auch vom Land Steiermark gefördert wird.

- e) Die Zuzahlung wird nur dann gewährt, wenn die Straße auch von den Entsorgungsunternehmen sowie den Einsatzorganisationen benutzt werden darf und auch das Begehen für die Öffentlichkeit nicht verboten wird.
- f) Durch die Gewährung des Zuschusses übernimmt die Gemeinde Kainbach bei Graz weder die Wegerhalterpflichten (Instandhaltung, Winterdienst,...) noch andere Haftungsansprüche.
- g) Die Asphaltierung muss nach dem 1.1.2014 erfolgt sein.
- h) Die Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Förderbetrag:

€ 15,00 / pro lfm. der neu asphaltierten Straße

Förderabwicklung:

- Schriftliche formlose Antragstellung bei der Gemeinde unter Vorlage einer Rechnungskopie der Asphaltierungskosten sowie Bekanntgabe der Bankverbindung (IBAN, BIC).
- Gemeinsames Aufmaß durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Kainbach bei Graz und den Antragstellern.

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEAMT:

(Telefonische Voranmeldung erforderlich!)

BAUBERATUNG:

1. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

2. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Wir hoffen, Ihnen auch diesmal wieder viel Informatives geboten zu haben.

Der Gemeindevorstand:

Gemeindekassierin:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister:

(Anna Hahn)

(Mag. Manfred Schöninger)

(Johann Bloder)